

Blinde Flecken in der juristischen Hermeneutik*

Friedemann Vogel, Heidelberg

I. Das Recht im Text

Fragen nach der ‚richtigen‘ Interpretation und Auslegung des Rechts beschäftigen die Rechtswissenschaft seit ihrem Bestehen. Auch Ino Augsberg widmet sich diesem Problemkomplex aus poststrukturalistischer Perspektive und in dreierlei Hinsicht: Es gelte erstens die „Vorstellung, dass das moderne Recht sich von seiner Textfixierung verabschieden muss“ als „Irrtum [zu bekämpfen]“; zweitens die „mit der bisherigen textuellen Gestalt [des Rechts, Anm. FV] einhergehenden Probleme, aber auch Möglichkeiten einer Lektüre“ genauer zu durchleuchten und in den Fokus rechtstheoretischer und rechtspragmatischer Betrachtungen zurückzuholen; dies schließlich drittens mit dem Ziel, einen „zwar nicht neue[n], aber im juristischen Kontext bislang zumindest unübliche[n] Begriff“ des Rechts zu entwickeln, der es „jenseits des klassischen Positivismus, in seiner Textualität zu erfassen“ sucht. (7)¹

Augsberg richtet sich gegen die Tendenz einer „pragmatischen Rechtswissenschaft“ und plädiert in Anlehnung an Deleuze, Barthes, de Man und Derrida für ein hermeneutisches Verständnis des „Recht[s] als Text“ (13ff.): das „Verstehen von Rechtstexten“ könne „nicht länger als einfache ‚Erkenntnisleistung‘ charakterisiert werden“. (17) Aus dieser nicht gerade neuen, bereits existierenden rechtslinguistischen Ansätzen sehr ähnlichen Herangehensweise rücken die tatsächlichen Interpretationsprozesse, Sprechakte, ihre Kontexte sowie die spezifische Medialität, in der sich Recht manifestiert, in den Vordergrund.

In den folgenden Zeilen sollen die „Theoriefragmente“ (25) Augsbergs zusammengefasst und aus rechtslinguistischer Perspektive kritisch kommentiert werden. Kritik gilt dabei insbesondere der rein theorieimmanenten methodologischen Perspektive, die die tatsächliche Rechtspraxis im Spannungsverhältnis gesellschaftlicher Auseinandersetzungen weitestgehend vernachlässigt oder zumindest deren Komplexität in Verbindung mit der hermeneutischen Rechtsarbeit nicht ausreichend erfasst.

* Zugleich Besprechung von: *Ino Augsberg*, Die Lesbarkeit des Rechts. Texttheoretische Lektionen für eine postmoderne juristische Methodologie, 2009.

¹ Die Seitenangaben in Klammern beziehen sich auf *Ino Augsberg*, a.a.O.

II. Theoriefragmente zu einer Hermeneutik der „Sinnpluralisierung“

„Rechtsarbeit ist Textarbeit“², eine produktive Arbeit an und mit einem inzwischen selbst für Spezialisten kaum mehr überschaubaren Textgeflecht. Doch diese Arbeit ist kein lediglich repetierendes Ablesen eines den Buchstaben anhängenden ideellen Sinns, wie das Gros der Rechtstheoretiker noch immer annimmt (62). Dietrich Busse hat diesen Kurzschluss einmal treffend als „Topftheorie‘ der Kommunikation“ bezeichnet, „da offenbar davon ausgegangen wird, dass eine ‚Information‘ (als dabei identisch bleibende) von der sprachlichen Äußerung lediglich ‚transportiert‘ wird“³.

Entsprechend sieht Augsberg zu Recht in der Schrift (zumal im juristischen Kontext) einen „Mythos von der Wahrheit“ (33); einen „Fetischismus gesuchter Unmittelbarkeit“ (34), der in der Rechtspraxis bereits offensichtlich wird, wenn Eingaben vor Gericht ausschließlich in Schriftform Geltung erhalten. „Die scheinbar fundamentale Opposition der Materialität des Zeichenträgers einer- und der Idealität des von ihm verkörperten Sinns andererseits“ ist jedoch ein „Konstrukt“. (38) Das grundlegendere theoretische Äquivalent in der Linguistik findet sich in dem Konzept, nach dem sich Kohäsion (Textoberflächenstruktur) und Kohärenz (Texttiefenstruktur) lediglich methodisch, nicht jedoch faktisch trennen lassen.⁴ Die Materialität sprachlicher Zeichen gibt lediglich Hinweise, die jedoch durch die kulturellen Episteme, die sich in den Wissensrahmen der Individuen kognitiv manifestieren, überformt werden. Struktur wird im Rezeptionsprozess selbst erst hergestellt.

Für Rechtsnormen gilt entsprechendes: Sie werden nicht reproduziert, sondern erst in den sprachlichen Akten konstituiert. Das Gesetz bleibt damit „auf seine Anwendbarkeit verwiesen“ (47) Rechtsnormen wenden sich in praxi dabei zugleich gegen sich selbst, da jede ‚Anwendung‘, jeder Gang in das semantische Feld einer Rechtsnorm unweigerlich seine Spuren hinterlässt. In Anlehnung an Ludwig Jäger ließe sich dieses Phänomen auch als „rekursive Transkriptivität“⁵ des Rechts beschreiben.

² Ekkehard Felder, Rechtsfindung im Spannungsverhältnis von sprachlicher Vagheit und Präzision. Der Sprachhandlungsansatz der juristischen Textarbeit, in: R. Christensen und B. Pieroth (Hrg.), Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht. Freundesgabe zum 70. Geburtstag von Friedrich Müller, 2008, S. 73-92.

³ Vgl. Dietrich Busse, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik, 1992, S. 14.

⁴ Vgl. Kirsten Adamzik, Textlinguistik. Eine einführende Darstellung, 2004, S. 12.

⁵ Ludwig Jäger, Transkription - zu einem medialen Verfahren an den Schnittstellen des kulturellen Gedächtnisses, in: TRANS. Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften, 2003, [WWW-document] http://www.inst.at/trans/15Nr/06_2/jaeger15.htm (23.04.2009).

Damit rückt der Rechtsarbeiter selbst als handelndes Subjekt in den Vordergrund. Der Richter ist kein „Subsumtionsautomat“ (wie es die traditionelle Rechtstheorie lehrt), er kann dies auch nie sein, „sofern die Allgemeinheit der Norm der Spezialität des zu entscheidenden Falles nie voll gerecht zu werden vermag“. Erst „in der spezifizierenden, in gewissen Grenzen kreativen Auslegung [...] wird im und durch das Urteil ‚die Rechtslage‘ verbindlich festgelegt“. (60) Auch fehlerhafte Urteile sind bis zu ihrer Anfechtung zunächst einmal verbindlich, die entsprechende Normsemantik handlungsleitend. „Das Urteil sagt, was es macht, und macht, was es sagt, und beschreibt darin zugleich autologisch sich selbst. Damit zerschlägt sich die Möglichkeit einer sauberen Trennung von konstativen und performativen Sprechhandlungen“ (89) im Recht, ja, jedes Urteil, resümiert Augsberg in Anlehnung an Searle, ist ein performativer Sprechakt (63).

Für Augsberg stellt sich in Folge die ernsthafte Frage, wie juristisch-performative Sprechakte vor diesem Problemhintergrund überhaupt gelingen können, d.h. die ihnen „zugesprochene Wirkung in angemessener Weise auch wirklich hervorbring[en] und als solche[...] verstanden [werden]“. (65) Theoretisch sei dies eine Frage der totalen Erfassung des Kontextes. Eine Totalisierung des Kontextes sei jedoch schon theoretisch unmöglich, da sie in der Sachdimension unbegrenzt erweiterbar, an die Zeitachse gebunden sowie letztlich „auch nicht wünschenswert“ sei, da sie „zu einer atomistischen Sprache diesseits jeder Verständlichkeit“ führe. (67) Hinzu kämen die Probleme einer dreifachen „Kontextgenerierung“ im Prozess „*uno actu*“: Erschließung 1) der Kontexte der Rechtsnormen; 2) des Kontextes zum „zugrundeliegenden Sachverhalt“ sowie 3) des Kontextes bisheriger Rechtsprechung.

Das Rechtssystem habe, so Augsberg, zwei „Kompensationsstrategien“ entwickelt, um die Performativität im Recht dennoch gewährleisten zu können: „Personalisierung“ („Autorität des Entscheidungsträgers“) sowie „Prozeduralisierung“ („Formalisierung und Technifizierung des Entscheidungsverfahrens“ zur Produktion eines „zumindest [...] kaum widerlegbaren Anschein[s] von Objektivität“). (68) Doch auch diese Strategien seien theoretisch nicht ausreichend. Denn der Autorität des Richters fehle eine legitime Berufungsinstanz (sie wäre allein wieder: das Gesetz) und die Formalisierung scheitere letztlich an ihrer Rekursivität. (71ff.)

Damit fehle dem Recht theoretisch jegliche Legitimität, das Recht auch zu sprechen –: „Die Lücke zwischen Norm und Einzelfall wird durch einen Machtspruch überbrückt, der selbst

kein Recht dazu aufweisen kann, sondern ein solches erst schafft. Das Recht fingiert sich selbst.“ (79f.)

Augsbergs Lösungsvorschlag nun versucht die fehlende Einheit der (Rechts)Textlektüre „nicht mehr als pathologische[n] Zustand“ zu begreifen, sondern in Anlehnung an Roland Barthes als Chance einer „radikaleren“ Theorie der „Sinnpluralisierung“ (109). Recht sei heute in seiner Textverflechtung, seiner Hypertextualität (131ff.) geradezu „horizontal“, „heterarchisch“ angelegt (was man bereits den ablehnenden Reaktionen Carl Schmitts entnehmen könne, 159ff.) und damit Grundlage für eine Hermeneutik, die eine beständige Rekontextualisierung der Texte und ihrer Bedeutung als möglich offen hielte, statt einer „herrschaftsorientierten Hermeneutik, die sich wesentlich als ein Verdauungsprozess vollzieht“. (121) Dabei sei von jeglichen primären Textakteuren abzusehen, da Schrift „prinzipiell unabhängig sowohl von dem ‚Sender‘ wie dem ‚Empfänger‘ der Mitteilung“ sei; „sie muss den Tod des Autors wie den des unmittelbar adressierten Lesers bereits in Rechnung stellen“ (109). Eben dies entspräche einer Demokratie als „eine politische Konzeption, in der Herrschaft immer wieder gebrochen und der Subjektstatus neu verteilt wird“. (117) – „Demokratie als [...] beständige ‚Auto-Delimitation‘“. (118)

Jedoch, fügt Augsberg später hinzu, dispensiere die Polysemie des Textes „nicht von der Mühe des Unterscheidens“. (176) Die Pluralität der Data müsse zwar „hingenommen“, jedoch „durch eine zumindest lockere Verknüpfung eine gewissen Organisation“ versucht werden. (177)

Entscheidungen seien dann richtig, wenn sie voraussehbar und berechenbar seien; das könne „am plausibelsten“ gelingen, „indem die Entscheidung ihrerseits an bereits bestehende Erwartungshaltungen anknüpft und die möglichen Abweichungen zwar nicht gänzlich ausschließt, aber unter einen spezifischen Rechtfertigungsdruck stellt“. (180) Letztlich sei diejenige Lektürevariante zu wählen, „deren Anschlussfähigkeit an bestehende Sozialkonventionen gewährleistet“ sei.

III. Möglichkeiten und Grenzen einer Theorie der „Sinnpluralisierung“

Im Folgenden werden thesenhaft einige Probleme der Augsberg’schen Theoriekonzeption skizziert und kommentiert.

1. „Sinnpluralisierung“ und Demokratie

Die Fragmente einer Theorie der „Sinnpluralisierung“ sind demokratietheoretisch vielversprechend. Augsbergs Ansatz einer radikalen prozeduralen Sinnpluralisierung kommt zu sehr ähnlichen Ergebnissen wie die Strukturierende Rechtslehre⁶, lehnt sich jedoch nicht primär an linguistisch-pragmatische, sondern an philosophische und literaturwissenschaftliche Theorien an. Beide nehmen dem Recht die Möglichkeit der methodologischen Immunisierung und zwingen es damit zur Offenlegung der tatsächlichen Konstitutionsprozesse. In der „grundsätzliche[n] Vorrangstellung der Pluralität vor jeder [...] souveränen Einheit“ (116) in der (Re-)Lektüre juristischer Normen wird die Chance einer demokratischen Kontrolle des doch zunächst demokratiekonstituierenden Rechts sichtbar.

Konsequent ist hierbei die Ablehnung Augsbergs des traditionellen Konzeptes der Polyperspektivität (107), da sie in der Wissenschaftscommunity lediglich als erneute „Entdeckung einer Tatsache“ prozediert. Denn hinter diesem Konzept, dies muss hinzugefügt werden, verbergen sich im Grunde aktuell herrschende Episteme (neo)liberaler Ideologie (im gramscianischen Sinne): Polyperspektivismus kaschiert die interne Wissensdoktrin einer Individualisierung von Handlungsoptionen und deren (politischer) Verantwortlichkeit außerhalb gesellschaftlicher Verhältnisse. Das ‚Anything goes‘ maskiert die internen „Disziplinen“⁷, wie sie gerade auch in der wissenschaftlichen Wissensproduktion bzw. Sprachroutinen epistemisch zur Geltung kommen. Mit der Offenhaltung und Revisionierbarkeit der Rechtsprechung durch Rückkopplung an „bestehende Sozialkonventionen“ (180) könnte dem begegnet werden. Allein, diese Rückkopplung bleibt unkonkret: Augsberg gibt weder nähere Auskunft über Methoden der Ermittlung solcher ‚bestehender‘ Sozialkonventionen, noch diskutiert er das damit verbundene Problem erneuter Konstruktionsprozesse.

2. „Sinnpluralisierung“ und das ‚Wesen‘ der Sprache

Zurecht wird zwar die subjektive Rechtslehre, nach der die ursprüngliche Intention des ‚Normsenders‘ zu ermitteln ist, als illusorisch abgelehnt⁸; doch mit der Ablehnung eines jeden

⁶ Vgl. *Friedrich Müller*, *Juristische Methodik*, 61995.

⁷ *Michel Foucault*, *Die Ordnung der Diskurse*, 1974, 12ff.

⁸ Vgl. hierzu auch *Ralph Christensen & Hans Kudlich*, *Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 2002, 2, S. 230ff.

Textautors und gar Rezipienten schüttet Augsberg das Kind mit dem Bade aus. Er setzt sich dem Vorwurf einer theorieimmanenten Hypostasierung von Schrift und Sprache aus. Eine sprachliche „Mitteilung“ lässt sich nicht von ihren jeweiligen sozialen Kontexten lösen; die Symbolfunktion sprachlicher Zeichen lässt sich nicht von Signal- und Symptomfunktion trennen⁹. Schrift ist - wie jedes andere Medium - davon abhängig, als etwas Strukturhaftes erkannt, i.e. *in praxi* verwendet zu werden. Darauf wies bereits Ludwig Wittgenstein in seinen Philosophischen Untersuchungen hin, als er schrieb, die „Bedeutung eines Wortes“ sei sein „Gebrauch in der Sprache“¹⁰. Die Schrift „selbst“ gibt es nicht, ist und bleibt Konstrukt unseres medialen Wissens, unserer kulturell geschliffenen Episteme.¹¹ Zwar entkoppelt der Akt des Schreibens in der Tat den Kontext (109), jedoch nur, um unmittelbar in erneuter Praxis rekontextualisiert zu werden. Mögen diese Kontexte niemals identisch sein (und damit jegliche Art von ‚Sinnkonstanz‘ verunmöglichen), allein, der Grund liegt nicht in der Schrift, sondern an den kognitiv Sinn-Konstituierenden. Kurz: Kein sprachliches Zeichen lässt sich außerhalb seiner pragmatischen Konstitutionsbestimmungen beschreiben - und umgekehrt gibt es ohne (sprachliche) Zeichen keinen Zugang zu menschlicher Praxis.

3. „Sinnpluralisierung“ und Rechtspraxis

Augsbergs Thema ist die Textualität des Rechts. Allein das Recht erschöpft sich weder in der Immanenz texttheoretischer Überlegungen noch in der Textualität selbst. Die Ansätze Augsbergs gehen analytisch darüber nicht hinaus, die *Rechtspraxis* wird – wie er selbst andeutet (23) – weitestgehend ausgeblendet. Dahinter verbirgt sich m.E. ein hermeneutischer Bias, der sich in erster Linie als blinder Fleck des Rechtsarbeiters herauskristallisiert. Denn zu den von Augsberg genannten drei Kontexten der Rechtsarbeit kommen mindestens zwei weitere hinzu: Gemeint sind die bereits den „zugrundeliegenden“ Sachverhalt mitkonstituierenden individuellen Kontexte des Rechtsarbeiters, seine Wissensrahmen (Ausbildung, Vorannahmen über die Welt, Textkenntnisse, Medienwissen usw.) sowie die Kontexte der Institution Recht selbst. Letzteres zielt auf die institutionellen Reglements, die internen Disziplinen wie die „h.M.“ (= „herrschende Meinung“), die Sozialwissenschaften fast völlig ausklammernde

⁹ Karl Bühler, Sprachtheorie. Mit einem Geleitwort von Fridrich Kainz. Ungekürzter Neudruck der Ausgabe von 1934, 1999, S. 28.

¹⁰ Ludwig Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, 2003, 40. Vgl. hierzu auch Dietrich Busse, Normtextauslegung als Regelfeststellung? Zur Rolle von Wittgensteins Regelbegriff für die juristische Methodenlehre, in: P. Koller, A. Schramm und O. Weinberger (Hrg.), Philosophie des Rechts, der Politik und der Gesellschaft, 1988, S. 207-210.

¹¹ Vgl. Friedemann Vogel, „Aufstand“ – „Revolte“ – „Widerstand“. Linguistische Mediendiskursanalyse der Ereignisse in den Pariser Vorstädten 2005, 2009, 31ff.

Selbstreferentialität des Rechts¹² sowie der Konformitätsdruck auf den Sprossen der richterlichen Karriereleiter¹³, der sich bis auf einzelne rekurrente Sprachmuster niederschlägt¹⁴. Zudem wären die Unmöglichkeit ‚eindeutiger‘ Normtexte und die Probleme einer damit verbundenen juristischen Hermeneutik wohl kaum der Rede wert, wären sie nicht mit dem unhinterfragten Paradigma eines habitualisierten Gefälles zwischen Beurteilendem und endgültig Verurteiltem verbunden.

Geradezu sträflich vernachlässigt werden von Augsburg auch die Verwaltungsstrukturen, die die hermeneutische Arbeit bürokratisch überformen. Hier hat die computertechnische Rationalisierung (Digitalisierung) des Rechts ihre volle Schattenseite – im doppelten Sinne: Urteilstexte werden zur Bewältigung der Arbeitsmassen vor Gericht aus vorgefertigten und pragmatisch zugerichteten Textbausteinen zusammengesetzt, zuweilen frei nach Motto: Was nicht passt, wird passend gemacht (so Aussagen von Internen). Die Arbeitsprozesse hier und ihre Folgen etwa für die Konstitution Geltungskraft konstituierender Rechtsdiskurse (wenn sich beispielsweise feste fachsprachliche Wendungen metasprachlich zu Argumenten formieren) sind in der rechtstheoretischen Forschung noch völlig unbearbeitet.

Kurz: die Rechtspraxis präsupponiert nicht, sondern produziert zwangsweise vermeintlich statische Semantiken, die je nach Bedarf zusammengesetzt werden können. Für Laien ist dieser Vorgang völlig unbekannt und intransparent, umso gravierender, da er von zunehmender Verbürokratisierung und Verdinglichung insb. der zu Be- und Verurteilenden geprägt ist.

Schließlich stellt sich m.E. die Frage, weshalb Augsburg seine Überlegungen (hier paradigmatisch) allein an die derzeitige Konstitution des Rechtsnormtextgeflechts bindet, anstatt diese selbst in Zweifel zu ziehen. Die immer weitere Ausdifferenzierung der Rechtsnormen (und mit ihnen der Texte) analog zur Diversifizierung der zu regelnden Lebensbereiche (wiederholt als „Gesetzesflut“ beklagt) bleibt hier unhinterfragtes Paradigma. Aus welchen Gründen müssen jedoch tatsächlich *alle* Lebensbereiche rechtssprachlich erfasst und ‚zentralistisch‘ normiert werden? Versteckt sich hinter dem Postulat, allem und jedem „gerecht“ werden zu wollen und vor dem Hintergrund, wie Rechtsnormen heute zu Stande kommen (insb. dominanter

¹² Vgl. hierzu kritisch vgl. *Peter Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, 68

¹³ Vgl. *Dietrich Busse*, Verstehen und Auslegung von Rechtstexten - institutionelle Bedingungen. Vortrag vor der AG Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 2002, [WWW-document] <http://www.bbaw.de/sdr/content/beitraege/busse.html> (12.03.2008)

¹⁴ Vgl. *Friedemann Vogel*, Das Recht im Text. Korpuslinguistische Zugänge zur Rechtsnormgenese, in: E. Felder, M. Müller und F. Vogel (Hrg.), Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen von Texten und Gesprächen, i. Vorb.

Einfluss von Exekutive und Interessengruppen / Lobbyisten¹⁵), vielleicht gar eher die Kaschierung immer größer werdenden Unrechts zugunsten jener, die das „Recht auch zu bekommen“ wissen? – Das Problem steckt hier nicht in der Textualität (da auch), sondern im Kontext, im herrschenden Verständnis davon, wie „die“ Gesellschaft zu verwalten ist.

Zu Überlegen wäre daher eine in der Tat radikale Revision des systematischen Verhältnisses von Textualität des Rechts, hermeneutischer Rechtsarbeit und pragmatischen Determinanten: Möglicherweise in Form eines Rechtssystems, das einerseits die Pluralität der zu regelnden Rechtsbereiche regional und lokal verortete, das aber andererseits von allgemeinen, übergeordneten Grund- und Menschenrechten (begrenzt Verfassungsrecht) sowie einem dem angelsächsischen Case-Law vergleichbaren Prinzip zusammengehalten würde? Eine derart weitergehende kontrollierte ‚Föderalisierung des Rechts‘ in möglichst regionale und damit kleinere (Rechtstext-)Einheiten hätte verschiedene Vorteile: Erstens ließen sich die spezifischen Kontextvariablen auf überschaubare soziale Räume und Kontexte reduzieren; zweitens ließen sich demokratische „Rückkopplungsschleifen“ zwischen Recht und „sozialer Realität“ (181) auch tatsächlich visibilisieren, analysieren und gewinnbringend organisieren; drittens könnten juristisch-hermeneutische Prozesse am ehesten an spezifische Fach- und Laienrezeption orientiert werden; viertens ließe sich die Gefahr einer weiteren Überformung des Rechts durch wachsende Bürokratiekomplexe verringern.

Selbstverständlich hängen mit Überlegungen dieser Art eine ganze Reihe weiterer und neuer Probleme zusammen (eine derartige Reformierung des Rechtssystems implizierte notwendig eine entsprechende Änderung des politischen Systems). Es sollen hier im Wesentlichen nur die Grenzen – und die Möglichkeiten der von Augsberg m.E. bedenkenswerten Ansätze skizziert werden. Für den Moment bleiben es Gedankenspiele.

4. „Sinnpluralisierung“ und Normgenese

Ein Theorieansatz, der das heutige Rechtstextgeflecht zugrunde legt und positiv wendend lediglich die Rezeptionsprozesse aus Anwendungsperspektive verändern möchte, packt das Problem nicht bei der Wurzel, sondern fetischisiert ‚das Recht‘ (bzw. seine Materialität) als quasi eigenständige und unabänderbare Entität. Dem zu begegnen gelänge nur, wenn sich

¹⁵ Vgl. *Martin Sebaldt*, Verbände und Demokratie: Funktionen bundesdeutscher Interessengruppen in Theorie und Praxis, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*, 1997, S. 28.

auch die traditionelle Rechtstheorie analytisch den Problemen der Rechtsnormgenese im Gesetzgebungsverfahren sowie der Rechtsfolgenanalyse zuwendete. Nur so ließe sich verhindern, dass informelle Praxen der judikativen Subsumtion und der „umgekehrten Subsumtion“¹⁶ (Subsumtion ex ante der Legislatoren) sich an zwei Enden der Normgenese prozesse unabhängig voneinander organisierten (jeweils einseitig die unbekanntenen Variablen durch neue Verfahren kompensierend), anstatt sich von vorn herein aufeinander einzurichten. Wichtige Grundlagen hierzu hat die juristische Gesetzgebungslehre seit den 60er Jahren bereits erarbeitet¹⁷; allein, sie werden bis heute in der Rechtsmethodologie nicht oder nur marginal zur Kenntnis genommen¹⁸.

5. „Sinnpluralisierung“ und Selbstreferenz

Die Chancen einer Hermeneutik der Sinnpluralisierung, wie sie Aulisio entwirft, liegen in einer demokratischen Öffnung der juristischen Textrezeption. Solange diese Rezeption jedoch in praxi zirkulär weiterhin nur auf sich selbst verweist, ohne die Analysen anderer Wissenschaften zu Konstitutionsbedingungen der von Juristen lediglich als ‚gegeben‘ angenommenen Lebensbereiche stärker zu berücksichtigen, bleibt auch jede Sinnpluralisierung von den rechtstheorieimmanenten Konstrukten abhängig.

¹⁶ Vgl. *Peter Noll*, 164ff. sowie *Johann Hagen*, Der historische Gesetzgeber. Zu einem sozialwissenschaftlichen Rechtsverständnis, in: I. Tammelo und E. Mock (Hrg.), *Rechtstheorie und Gesetzgebung*. Festschrift für Robert Weimar, 1986, S. 343-352.

¹⁷ Vgl. *Siegfried Jutzi*, Gesetzgebungslehre: Zwischenbilanz eines neuen Forschungszweigs, in: K. Dicke, M. Fröhlich, E. Sandschneider, E. Schütt-Wetschky und G. Schwan, *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 1998, 4, S. 1335-1370; *Hans Joachim Mengel*, Gesetzgebung und Verfahren. Ein Beitrag zur Empirie und Theorie des Gesetzgebungsprozesses im föderalen Verfassungsstaat, 1997; *Eberhard Baden*, Auswahlbibliographie der Gesetzgebungslehre, in: W. Schreckenberger, K. König und W. Zeh (Hrg.), *Gesetzgebungslehre: Grundlagen - Zugänge - Anwendung*, 1986, S.187-201; *Gerhart Wielinger*, Zur Problematik einer Gesetzgebungswissenschaft, in: I. Tammelo und E. Mock (Hrg.), *Rechtstheorie und Gesetzgebung*. Festschrift für Robert Weimar, 1986, S. 161-171; *Eberhard Baden*, Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozeß: Studien zur juristischen Hermeneutik und zur Gesetzgebungslehre, 1977; *Peter Noll*, a.a.O.

¹⁸ Vgl. etwa *Joachim Vogel*, *Juristische Methodik*, 1998, S. 197 sowie *Detlef Merten*, *Gesetzgebungslehre in der Juristenausbildung*, in: W. Schreckenberger, K. König und W. Zeh (Hrg.), *Gesetzgebungslehre: Grundlagen - Zugänge - Anwendung*, 1986, S.178-186.

Jun.-Prof. Dr. Friedemann Vogel
Geschäftsführender Direktor
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Institut für Medienkulturwissenschaft
Werthmannstraße 16
79085 Freiburg im Breisgau
Telefon: +49-(0)-761-203 97845
Fax: +49-(0)-761-203 97846
Web: www.friedemann-vogel.de